

LAGEPLAN MASST. 1:1000
 ÄNDERUNG (B)
 vom 04.07.1996

BRISHER ERKLÄRUNG
 FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

als Höchstgrenze: a ERDGESCHOSS u. 1 VORBERESCHLOSS

b SICHTBARES UNTERGESCHOSS u.
 ERDGESCHOSS - Ranghaus -

Für a u. b darf die Wandhöhe nicht so gemessen
 ab natürl. Gelände, sondern so gemessen werden
 ab natürl. Gelände, sondern so gemessen werden
 ab natürl. Gelände, sondern so gemessen werden

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

planlichen Festsetzungen

